**Bekanntgabe**

Die Agrargenossenschaft Niederpöllnitz e.G. stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu einer wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern am Standort im Landkreis Greiz, in 07570 Harth-Pöllnitz, Ortsteil Niederpöllnitz, Rohrwiesenweg 23, Gemarkung Niederpöllnitz.

Das geplante Vorhaben besteht an der Biogasanlage als Nebeneinrichtung der Tierhaltungs-anlage aus der

* Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 138,9 t/d (50.711 t/a) auf 147,3 t/d (53.748 t/a) und einer damit verbundenen
* Veränderung der Mengenzusammensetzung der genehmigten Einsatzstoffe sowie der
* Errichtung einer Notfackel mit 2,8 MW Feuerungswärmeleistung
* Flexibilisierung der Verstromungsleistung durch Wechselbetrieb der vorhandenen Blockheizkraftwerke
* Versiegelung von Flächen zur Schaffung von Verkehrswegen sowie Fundamenten und Bodenplatten
* Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit Abgasnach-verbrennung
* Errichtung und den Betrieb einer CO2-Aufbereitungs- und Verflüssigungsanlage
* Errichtung und den Betrieb einer CO2-Tanklageranlage nebst Füllanlage

Für das Vorhaben hat gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bereits nach Nr. 7.5.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage nebst Abgasnachverbrennung haben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zur Folge. Das bei der Aufbereitung des Biogases anfallende CO2 wird nicht in die Atmosphäre abgegeben. Die Erhöhung und Veränderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe der Biogasanlage, die Flexibilisierung der Verstromungsleistung der Blockheizkraftwerke sowie die Errichtung der Notfackel haben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen zur Folge.

Für die Bodenversiegelung wurden für die Eingriffe in den Boden sowie in Natur- und Landschaft durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Antragsunterlagen formuliert. Aus bodenschutz- sowie wasserrechtlicher Sicht sind erhebliche, nachteilige Umwelteinwirkungen durch diese Flächeninanspruchnahme nicht zu besorgen.

Die prognostizierte Lärmbelastung für die Umgebung wurde in einer Schall-immissionsprognose dargestellt. Die Vorkehrungen zur Minimierung der Immissionen an den Immissionsorten sind in vollem Maße ausreichend, um die Anforderungen der Technischen Anleitung gegen Lärm zu erfüllen.

Die beantragten Änderungen lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 11.04.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und NaturschutzDer Präsident

Mario Suckert